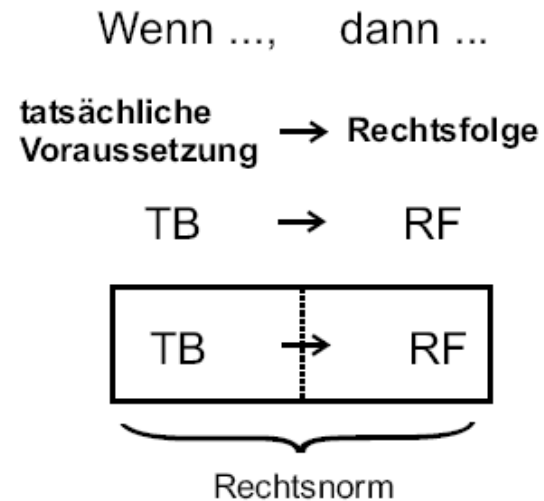


Wiederholungsfragen zur 3. Sitzung

1. Wann ist das BGB in Kraft getreten?
2. Nennen Sie drei Gebiete des BGB, die seit dem Inkrafttreten des BGB besonders stark von Reformen betroffen waren
3. Was ist der Unterschied zwischen Zustimmung, Einwilligung und Genehmigung im Sinne des BGB, und wo ist das geregelt?
4. Was ist der Unterschied zwischen Besitz und Eigentum im Sinne des BGB, und wo ist das geregelt?

Grundstruktur von Rechtsnormen

- **Wenn** ein Sachverhalt gegeben ist, der über bestimmte Eigenschaften verfügt,
- **dann** tritt stets dieselbe Rechtsfolge ein.



Der **Tatbestand** der Norm enthält die Beschreibung der relevanten Eigenschaften eines realen Sachverhalts.

Die **Rechtsfolge** beschreibt das, was in diesem Fall laut Gesetz **gesollt** ist.

Die **Verbindung** zwischen TB und RF kann man als **Zurechnung** bezeichnen. Hierin besteht die eigentliche normative Wirkung des Rechtssatzes.

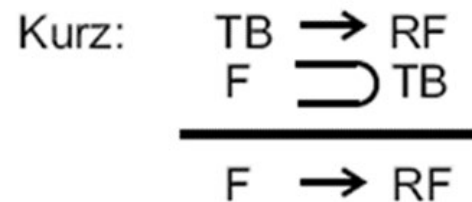
Die Struktur der juristischen Argumentation

Z.B.:

- **§ 280 I 1 BGB:** „Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen.“
 - Tatbestand = „Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis“
 - Rechtsfolge = „der Gläubiger kann Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen.“
- **§ 823 I BGB:** „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“
 - Tatbestand = „Wer vorsätzlich [...] das Leben [...] eines anderen widerrechtlich verletzt“
 - Rechtsfolge = „ist dem anderen zum Schadensersatz verpflichtet.“

Die Struktur der juristischen Argumentation

- Rechtsanwendung gleicht formal-strukturell einem logischen Schluss:



- Was „der Fall“ ist, muss im Streitfall durch Prozess geklärt werden (Parteivortrag und Beweisaufnahme)
- Im Studium: nur feststehende Sachverhalte – gefragt ist lediglich nach der richtigen Subsumtion

Die juristische Arbeitsweise

Ermittlung der Rechtslage in einem Fall:

- Theoretisch geboten: Abgleich des gegebenen Falles mit den Tatbeständen *sämtlicher* Normen – höchst unpraktikabel (die allermeisten Normen sind evident nicht einschlägig)
- *in praxi*: von bestimmten, in Betracht kommenden Folgen her – regelmäßig ist bereits nach einer konkreten Art von Folgen gefragt
- Bsp: Kann A von B Schadensersatz verlangen?
 - Dann: Heraussuchen solcher Normen, die diese Rechtsfolge (SE-Anspruch) gewähren
 - Subsumtion des Sachverhalts unter diese NormenD.h.: *von der Folge zu den Voraussetzungen*
<> Dieses Vorgehen erfordert Kenntnis des Gesetzes und Erfahrung im Umgang mit ihm

Die juristische Arbeitsweise: Auslegung

Fall: G betreibt eine Metzgerei. Nachdem in jüngster Zeit täglich sein guter Kunde R die Geschäftsräume in Begleitung seines Jagdhundes betreten hat, möchte G ebendies zukünftig aus Gründen der Hygiene unterbinden. Da er dem R jedoch zu nahe zu treten will, konfrontiert er ihn nicht, sondern bringt am Eingang ein Schild folgenden Inhalts an:

Männer, die einen Hund bei sich führen, haben keinen Zutritt.

Nacheinander betreten folgende Personen das Geschäftslokal:

- 1) Herr A, der zwei Hunde bei sich führt.
- 2) Herr B, der eine Katze bei sich führt.
- 3) Frau C, die eine Katze bei sich führt.
- 4) Frau L, die ein Holzschicht bei sich führt.

Ist ihnen jeweils der Zutritt verboten?

Lösung:

1) – 3) dürfen nicht hinein – die hygienebezogenen Erwägungen, die für R gelten, treffen auch für sie zu, d.h.:

Die juristische Arbeitsweise: Auslegung

Das Schild „hat eigentlich“ folgenden Inhalt:

Menschen, die (größere? unhygienische?) Tiere mit sich führen, haben keinen Zutritt

Dasselbe Problem stellt sich im Umgang mit dem Gesetz: Das Gesetz muss ausgelegt werden.

Ausgangspunkt: Die Rechtsprechung ist an Gesetz und Recht gebunden, Art. 20 III GG

Auslegungsziel: str.

a) subjektiv/historisch: Ermittlung „des Willens“ *des Gesetzgebers*

b) objektiv: Ermittlung des Sinns *des Gesetzes*

tendenziell: a) eher für ältere Gesetze, b) eher für neuere

Die vier Methoden der Auslegung

- 1) **grammatisch:** Was ist der Wortsinn des Gesetzes?
P: vage/unbestimmte Begriffe, wertausfüllungsbedürftige/normative Begriffe, Typusbegriffe, komparative Begriffe
- 2) **systematisch:** Was lässt sich für den Inhalt des Rechtssatzes aus seinem Kontext folgern?
- 3) **historisch:** Was war die Regelungsabsicht des Gesetzgebers und wie ist der Rechtssatz zu verstehen, damit diese Absicht realisiert wird? P: der Wille „des Gesetzgebers“ ist, v.a. in einer parlamentarischen Demokratie, im Grunde eine Fiktion
- 4) **teleologisch:** Wie muss der Rechtssatz verstanden werden, damit sein objektiver Zweck verwirklicht wird?

P: Kann es einen verbindlichen Zweck jenseits der historischen Regelungsabsichten geben? Woher kommt dieser Zweck – wer bestimmt ihn – nach welchem Maßstab? <>
Berührung mit einem Grundproblem jeder Hermeneutik:

„Das letzte Ziel des hermeneutischen Verfahrens ist, den Autor besser zu verstehen, als er sich selbst verstanden hat.“
– *Dilthey*, Entstehung der Hermeneutik (1900), S. 331.

Jenseits des Wortlauts: Rechtsfortbildung

- 1) **Analogie:** G. ist dem Wortlaut nach auf einen best. Fall unanwendbar, erfordert aber seinem Sinn gemäß, dass auch dieser Fall erfasst ist (argumentum a simili)
 - Übertragung der Norm auf den nicht erfassten Fall möglich, falls:
 - (1) Planwidrige Regelungslücke: der betr. Fall ist weder positiv noch negativ geregelt; dies konstituiert einen Widerspruch im System („Planwidrigkeit“ – P: objektiv/subjektiv)
 - (2) Vergleichbarkeit der von der Norm erfassten Fälle mit dem nicht erfassten (ähnliche Interessenlage)
vgl. im Fall: Hund → Katze; Mann → Frau
- 2) **teleologische Reduktion:** G. ist nach seinem Wortlaut auf einen Fall anwendbar, der nach Sinn und Zweck des Rechtssatzes nicht erfasst sein sollte

Zur Rechtsfortbildung können auch herangezogen werden:

- **argumentum a fortiori** (a minore ad maius sowie a maiore ad minus) – „erst-recht“-Schluss
vgl. im Fall: ein Hund → mehrere Hunde
- **argumentum e contrario** – Umkehrschluss; ist grds. schlichter Gesetzesvollzug (vgl. im Fall: Holzscheit), kann aber auch auf einer die Syntax des Gesetzes ergänzenden Wertung beruhen